

Anlage 1
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen
Feuerwehren der Gemeinde Eichenbühl



Verzeichnis der Pauschalsätze
für Pflichtleistungen und für freiwillige Leistungen
der gemeindlichen Feuerwehren

I. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1. ein Hilfeleistungsfahrzeug (HLF20)	7,94 €
2. ein Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	6,18 €
3. ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	6,10 €
4. ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	3,80 €
5. ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,17 €
6. Einsatzleitwagen oder PKW	3,17 €
7. Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,80 €
8. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	4,75 €

II. Ausrückstundenkosten

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückkosten erhoben. Die Ausrückkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

1. ein Hilfeleistungsfahrzeug (HLF20)	143,15 €
2. ein Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	98,99 €
3. ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	102,05 €
4. ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,42 €
5. ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	27,94 €
6. Einsatzleitwagen oder PKW	27,94 €
7. Mannschaftstransportwagen (MTW)	23,25 €
8. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	86,73 €

III. Personalgebühren

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben je

1. Feuerwehrdienstleistender	24,00 €
2. Feuerwehrdienstleistenden bei Sicherheitswachen (Veranstaltungen)	13,70 €

IV. Arbeitsstundenkosten

1. Arbeitsstunden für einen Geräteinsatz werden nur dann verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und die Verwendung demnach bereits mit dessen Ausrückstundengebühr abgegolten ist.
2. Je angefangene Arbeitsstunde werden für die Dauer des Arbeitseinsatzes des Gerätes berechnet für:
 - a) eine Schere/Spreizer/Brennschneidegerät 5,00 €
 - b) eine Tragkraftspritze 17,00 €
 - c) eine elektrische Tauchpumpe 10,00 €
 - d) ein schweres Atemschutzgerät 21,00 €
 - e) eine Kettensäge 10,00 €
 - f) eine Länge Druckschlauch 4,00 €
 - g) ein Stromaggregat 11,00 €
 - h) einen Halogenscheinwerfer 5,00 €
 - i) einen Handscheinwerfer 2,50 €

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

V. Geräteüberlassungsgebühren

Für die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Geräteüberlassungsgebühren je Tag berechnet, auch für nur angefangene Tage. Sie betragen je Tag für

1. einen Feuerlöscher 18,00 €
2. eine wasserführende Armatur 2,00 €
3. ein Schnellkupplungsrohr 0,50 €
4. eine Länge Druckschlauch A – B – C 5,00 €

VI. Pauschalgebühren

1. Türe öffnen 21,00 €
2. jede weitere Türe öffnen 5,00 €
3. Wespennest entfernen 50,00 €
4. Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen 500,00 €

VII. Instandsetzungs- und Prüfungsgebühren

1. Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen 7,00 €
2. Saugschlauch waschen, prüfen und trocknen 5,00 €
3. Instandsetzungsgebühren für Pressluftatmer nach Rechnungsstellung der Atemschutzwerkstatt
4. Füllen von Pressluftflaschen siehe unter Nr. 3
5. Instandsetzung von Atemschutzanschlüssen siehe unter Nr. 3
6. Füllen und Instandsetzen von Feuerlöschern nach Selbstkostenpreis
7. Reinigen von übrigen Geräten je nach Aufwand

VIII. Verbrauchsgebühren

Ölbindemittel, Löschpulver, Schaummittel, Kunststoff-
planen oder sonstiges Verbrauchsmaterial nach Selbstkostenpreis

Grundgebühren werden für Pflichtleistungen gemäß § 1 der Satzung nicht erhoben.

Gemeinde Eichenbühl, 23.03.2015
GEMEINDE EICHENBÜHL

Günther Winkler
(1. Bürgermeister)

Die vorstehende Satzung wurde am 18.03.2015 vom Gemeinderat beschlossen. Die Änderungssatzung vom 24.06.2020 wurde eingearbeitet.